

## **EuGH erleichtert Beweis von Produkthaftung**

Ich habe an dieser Stelle schon einmal über die Ausdehnung der Produkthaftung durch den EuGH berichtet, siehe [http://www.schroederfischer.de/wp-content/uploads/2015/04/Mecklenbrauck\\_Produkthaftung.pdf](http://www.schroederfischer.de/wp-content/uploads/2015/04/Mecklenbrauck_Produkthaftung.pdf). Nun hatte der EuGH erneut Gelegenheit, sich mit einem Produkthaftungsfall zu beschäftigen, und hat einen Indizienbeweis ermöglicht (Urteil vom 21.06.2017, C-621/15). Damit hat er die Beweisführung für Patienten in Haftungsfällen deutlich erleichtert.

Dem Urteil lag folgender Fall aus Frankreich zugrunde: Zwischen Ende 1998 und Mitte 1999 wurde ein Familienangehöriger der Kläger mit einem von Sanofi Pasteur hergestellten Impfstoff gegen Hepatitis B geimpft. Von August 1999 an traten bei ihm verschiedene Beschwerden auf, die im November 2000 zur Diagnose einer Multiplen Sklerose führten. Im Jahr 2011 verstarb er. Bereits 2006 hatten er und seine Familie Klage gegen Sanofi Pasteur auf Ersatz des Schadens erhoben, der ihm durch den Impfstoff entstand. Die Klage hatte vor den französischen Gerichten keinen Erfolg. Die Klage wurde vom französischen Berufungsgericht abgewiesen, weil das Gericht der Auffassung war, dass es keinen wissenschaftlichen Konsens gebe, auf den ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Impfung gegen Hepatitis B und dem Auftreten der Multiplen Sklerose gestützt werden könne. Der französische Kassationsgerichtshof rief daraufhin den EuGH an. Er wollte wissen, ob sich das Gericht auf ernsthafte, klare und übereinstimmende Indizien stützen könne, um den Fehler eines Impfstoffs und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Impfstoff und der Krankheit festzustellen, obwohl ein wissenschaftlicher Konsens fehle und die Beweislast beim Geschädigten liege. Als Indizien wurden im konkreten Einzelfall der frühere ausgezeichnete Gesundheitszustand des Verstorbenen, fehlende Vorerkrankungen in der Familie sowie der zeitliche Zusammenhang zwischen der Impfung und dem Auftreten der Krankheit angeführt.

Der EuGH hat einen Indizienbeweis zugelassen. Der Fehler eines Impfstoffs und der ursächliche Zusammenhang zwischen diesem Fehler und einer Krankheit können bei fehlendem wissenschaftlichem Konsens durch ein Bündel ernsthafter, klarer und übereinstimmender Indizien bewiesen werden. Eine solche Beweisregel sei mit der Produkthaftungsrichtlinie vereinbar. Allerdings müsse aufgrund des Indizienbündels mit einem hinreichend hohen Grad an Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass diese Schlussfolgerung der Wirklichkeit entspricht. Eine Beweislastumkehr sei hiermit nicht verbunden, da der Geschädigte nach wie vor die einzelnen Indizien beweisen müsse.

Obwohl also in diesem Fall die klagende Familie den Beweis einer Produkthaftung nicht führen konnte, vertritt der EuGH die Auffassung, dass die Indizien ausreichen, wenn das Gericht aufgrund dieser Indizien annehmen kann, dass zum einen die Verabreichung des

Impfstoffs die plausibelste Erklärung für das Auftreten der Krankheit darstellt und zum anderen der Impfstoff nicht die Sicherheit bietet, die man berechtigterweise erwarten darf.

Dr. Dirk Mecklenbrauck  
Rechtsanwalt